

Staatsanwaltschaft Memmingen

1848 – 2014

Die Anfänge – Die Behördenleiter



Titelblatt: Der Hallhof gegen Süden
vermutlich von Georg Leeb
um 1862

Impressum: Herausgegeben von der
Staatsanwaltschaft Memmingen
– Pressestelle-
Hallhof 1+4
87700 Memmingen
März 2014

Vorwort

Im Jahr 2008 jährte sich die Gründung der Staatsanwaltschaft Memmingen zum 160. Mal. Mein Vorgänger, Dr. Johann Kreuzpointner nahm dies zum Anlass, die nachfolgende Festschrift zu verfassen. Mit großem Engagement machte er sich – basierend auf der von unserem gemeinsamen Vorgänger Alfred Blassy zusammengetragenen „Geschichte der Staatsanwaltschaft Memmingen“ - erfolgreich auf die Suche nach den Biografien und Bildern der vormaligen Behördenleiter. Die Neuauflage – lediglich ergänzt um seine Person – anlässlich seiner Ernennung zum Landgerichtspräsidenten verbinde ich mit dem Dank an ihn für seine Fürsorge, die er als Behördenleiter allen Mitarbeitern zukommen ließ.

Renate Thanner
Leitende Oberstaatsanwältin
(seit 16.01.2014)

Vorwort von Herrn Dr. Kreuzpointner zur Erstauflage 2008

Im Gegensatz zur Richterschaft, die ihre Wurzeln in unserem Kulturkreis wenigstens bis in das 5. Buch Moses zurückführen kann ¹⁾, hat die Staatsanwaltschaft in Bayern ihre Ursprünge im Gefolge der Revolution von 1848 vergleichsweise erst in der jüngsten Vergangenheit.

Mein Vorgänger Alfred Blassy hat in seiner „Geschichte der Staatsanwaltschaft Memmingen“ deren Anfänge offengelegt und auch die damaligen Erwartungen an diese neue Institution festgehalten, wie sie der preußische Justizminister von Mühler in einem Exposé vom 12.12.1843 formuliert hat:

„Ich will die Staatsanwälte blos dem Justizministerium untergeordnet sehen, dessen Organe sie sein sollen. Sie sollen ein anständiges Gehalt erhalten und Aussicht auf Beförderung haben, um sich ihren Obliegenheiten mit Eifer und voller Thätigkeit widmen zu können. Sie sollen die ehrenvolle Bestimmung haben, Wächter der Gesetze zu sein, die Uebertreter der Gesetze zu verfolgen, die Bedrängten schützen, und Allen, denen der Staat seine Vorsorge widmet, ihren Beistand gewähren. Sie sollen nicht selbst inquiren, sondern das Amt des Richters anrufen, Diejenigen, die Beschwerden zu führen haben, hören, die Beschwerden prüfen, und wenn sie dieselben gegründet finden, Remedur bewirken. – Es wird dafür gesorgt werden, daß nur intelligente, besonnene und ehrenhafte Männer als Staatsanwälte angestellt werden. Von solchen Männern ist nur Gutes zu erwarten.“

Den verantwortlichen Leitern dieser Männer und Frauen soll mit der vorliegenden Schrift für ihr vor 160 Jahren begonnenes Wirken mit ihren persönlichen Stärken und Schwächen in schwierigen und weniger belastenden Zeiten ein Zeichen der Erinnerung gesetzt werden.

Mein Dank für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Druckwerks gilt den Hinterbliebenen der verstorbenen Kollegen, dem Memminger Stadtarchivar, Herrn Engelhard, sowie den Mitarbeitern der hiesigen Verwaltung.

Der Dank aber für das tägliche Gelingen und das langjährige Funktionieren der Staatsanwaltschaft Memmingen gebührt allen Angehörigen der Behörde seit ihrer Gründung.

Dr. Johann Kreuzpointner
Leitender Oberstaatsanwalt
(seit 01.06.2007)

1) **Deuteronomium 16,18 – 20** [Mose verkündet dem Volk Israel:] Richter und Listenführer sollst du in allen Stadtbereichen einsetzen, die der Herr, dein Gott, dir in deinen Stammesgebieten gibt. Sie sollen dem Volk Recht sprechen und gerechte Urteile fällen. Du sollst das Recht nicht beugen. Du sollst kein Ansehen der Person kennen. Du sollst keine Bestechung annehmen: denn Bestechung macht Weise blind und verdreht die Fälle derer, die im Recht sind. Gerechtigkeit, Gerechtigkeit – ihr sollst du nachjagen, damit du Leben hast und das Land in Besitz nehmen kannst, das der Herr, dein Gott, dir gibt. (zitiert nach der Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift, ISBN 3 629 06021 8)

Von den Anfängen der Staatsanwaltschaft

nach Alfred Blassy

A.

Die Einrichtung der Staatsanwaltschaft ist zuerst im französischen Recht des Mittelalters in Erscheinung getreten.

Der Ursprung des Instituts ist vermutlich ebenso wie der des deutschen Fiskalates bei den römischen *procuratores Cäsaris* und den *advocati fisci* zu suchen.

In Frankreich konnte und musste ursprünglich wie überall im Mittelalter der durch eine Straftat Verletzte persönlich als Ankläger auftreten.

Lediglich der König musste sich vertreten lassen.

Seine Vertreter waren die königlichen Prokuratoren (heute noch in Belgien: *procureurs du roi*, in Frankreich und Italien freilich bei veränderten Staatsformen: *procureur de la république* bzw. *procuratore della repubblica*), die zunächst nur die Stellung von Parteianwälten hatten.

In dem heftigen Kampf, der im 17. und 18. Jahrhundert zwischen dem absoluten Königtum und den Parlamenten tobte, hatten die *procureurs* die wichtige Aufgabe, die Anordnungen des Königs den Gerichten bekannt zu geben, sie ihnen gegenüber zu rechtfertigen, für ihre Durchführung zu sorgen und so den Widerstand der Gerichte gegenüber dem König zu brechen. Da in diesem Kampf der König Sieger blieb, wurde auch die Macht des *ministère public*

sehr gestärkt. Im Gegensatz zu der Entwicklung in Deutschland wurde der französische Prokurator ein über den Gerichten stehendes, die gesamte Rechtspflege beherrschendes Organ.

Die französische Staatsanwaltschaft wurde erstmals um 1810 mit der gesamten übrigen Napoleonischen Gesetzgebung (insbesondere mit dem Code d'instruction criminelle) im französisch besetzten Rheinland eingeführt. So wurde z.B. am 01. August 1820 das Landgericht Trier errichtet und ihm ein „*Öffentliches Ministerium*“ angeschlossen. Diesem oblag die Strafverfolgung und Anklagevertretung; es hatte in strafrechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Polizei Weisungsbefugnis. Das „*ministère public*“ war ferner in den Zivilverhandlungen der Kollegialgerichte vertreten. Außerdem fiel ihm der größte Teil der Justizverwaltungsaufgaben zu.

Nach der Eingliederung der Rheinlande in den preußischen Staat im Jahre 1815 (Wiener Kongress) fand das französische Recht, einschließlich Straf- und Strafverfahrensrecht, als „rheinisches Recht“ weiterhin Anwendung und erlangte geradezu Modellcharakter. Alle Versuche, es durch das preußische Allgemeine Landrecht zu ersetzen und den in den anderen Ländern noch fortbestehenden Inquisitionsprozess mit Schriftlichkeit und Heimlichkeit des Verfahrens einzuführen, scheiterte einfach an den Forderungen aller liberaler Parteien bis 1848.

Im besonderen verlangte man die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, die Einführung von Schwurgerichten und in Verbindung mit der Befreiung des Richters von seiner (gleichzeitigen!) Anklagertätigkeit, die Einführung der Staatsanwaltschaft als selbständige Anklagebehörde.

So kam es denn auch, dass nach entsprechenden Vorarbeiten des preußischen Ministers für Gesetzgebung, Karl Friedrich von Savigny, durch königliche Verordnung vom 03. Januar 1849 für ganz Preußen die Staatsanwaltschaft offiziell eingeführt wurde und zwar in weitgehender Anlehnung an das französische Recht mit Anklagemonopol, Weisungsbefugnis gegenüber der Polizei, Unabhängigkeit von den Gerichten und Weisungsgebundenheit gegenüber dem Justizminister.

B.

I.

In Bayern war das sog. Grundlagengesetz vom 04. Juni 1848 von größter Bedeutung.

Das gerichtliche Verfahren – hieß es darin – soll in tunlichster Anlehnung an das pfälzische Recht öffentlich und mündlich sein, *„Niemand kann wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger A n k l a g e gefällten Erkenntnisses“* (Art. 17).

Außerdem statuierte Artikel 13 wörtlich:

„Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staatsanwälten bei den sämtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der

Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechterhaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestigt wird.“

Dass im damaligen Obrigkeitsstaat, dessen Gerichtsbarkeit immer noch von dem König abgeleitet wurde, die Staatsanwaltschaft als Vertreterin der Regierungsinteressen begriffen wurde, ist nicht verwunderlich. Der König führte schließlich über die Verwaltung der Justiz die fortwährende Oberaufsicht, welche durch den Staatsminister der Justiz gehandhabt und durch die staatsanwaltschaftlichen Organe auf die gesamte Rechtspflege vermittelt wurde.

II.

Das Gesetz vom 10. November 1848 verfügte denn auch in Art. 19, dass bei jedem Kollegialgerichte ein Staatsanwalt aufzustellen sei, und dass dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung „*nothwendig ist*“. Mit diesem Gesetz, das in Art. 26 auch schon das Substitutionsrecht der Vorgesetzten kennt, ist das Institut der Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde mit der Aufgabe der Überwachung der Rechtspflege durch alle Instanzen, in Bayern etabliert.

In Vollzug dieses Gesetzes erfolgte am 13. Dezember 1848 - vor nunmehr 160 Jahren - die Ernennung des Rathes Joseph G o ß n e r zum „functionirenden Staatsanwalt“ am Kreis- und Stadtgericht Memmingen.

III.

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 und die Vollzugsverordnung hierzu vom 24. Februar 1862 bestimmten bei unveränderter Übernahme eines Großteils der bestehenden Regelungen Organisation und Aufgaben der Staatsanwaltschaft neu.

Die organisatorische Gliederung von oben nach unten entsprach dem seit 1856/62 neuen Gerichtsaufbau: beim Oberappellationsgericht war ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt und bei jedem Bezirksgericht ein Staatsanwalt jeweils mit den erforderlichen nachgeordneten Staatsanwälten aufgestellt.

Der Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte waren unmittelbar dem Justizministerium untergeordnet, während die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten dem Oberstaatsanwalt des zuständigen Appellationsgerichtes unterstanden. Beamte oder Bedienstete aus anderen Dienstbereichen wurden zur Wahrnehmung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes an Stadt- und Landgerichten beauftragt.

Als Verwaltungsbeamte waren die Staatsanwälte weisungsgebunden. Zum Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft gehörten die Vertretung des Staatsinteresses in der Strafrechtspflege, zum Teil auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten, die Überwachung des Notariats, der Stadt- und Landgerichte bei bestimmten Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, die Mitwirkung bei der Aufsicht über die richterliche Disziplin und das Recht, Gendarmerie und Militär zum Vollzug des Gesetzes anzufordern.

IV.

Mit der Verabschiedung der Reichsjustizgesetze im Jahre 1877, durch die das Amt des Staatsanwalts in ganz Deutschland eingeführt wurde, fand die Entwicklung vom „*ministère public*“ und vom „*procureur imperial*“ über das Öffentliche Ministerium zur modernen Staatsanwaltschaft ihren Abschluss.

Zum französischen Modell der Staatsanwaltschaft griff man nur deswegen, weil sie seit ihrer Einführung im Rheinland das nächstliegende Beispiel war und weil „*schließlich die freiheitlich Gesinnten in Deutschland immer nach Frankreich als dem gelobten Lande der Demokratie sahen*“.

Die Zahl der Gerichte, die Gerichtssitze und die Gerichtsbezirke in Bayern sind durch Königlich allerhöchste Verordnung vom 02. April 1879 bestimmt worden.

Hiernach ist das Landgericht Memmingen, das dem Oberlandesgericht Augsburg unterstand, aus folgenden Amtsgerichten gebildet worden:

- 1) Amtsgericht Babenhausen
- 2) Amtsgericht Buchloe
- 3) Amtsgericht Günzburg a.d. Donau
- 4) Amtsgericht Illertissen
- 5) Amtsgericht Krumbach
- 6) Amtsgericht Memmingen
- 7) Amtsgericht Mindelheim
- 8) Amtsgericht Neu-Ulm
- 9) Amtsgericht Ottobeuren
- 10) Amtsgericht Türkheim
- 11) Amtsgericht Weißenhorn

Die Staatsanwaltschaft ist dieser Formation folgend durch Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Gerichtsverfassungsgesetz wie folgt gegliedert worden:

Zunächst sind durch Art. 50 alle staatsanwaltschaftlichen Behörden als aufgehoben erklärt.

Entsprechend § 142 des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes besteht bei jedem Gericht eine Staatsanwaltschaft.

Beim Obersten Landesgericht und bei den Oberlandesgerichten sind Oberstaatsanwälte, bei jedem Landgericht ein Erster Staatsanwalt aufgestellt, denen jeweils die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten beigegeben wurde.

Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom König ernannt. Sie sind nichttrichterliche Beamte (Art. 52).

Die Oberstaatsanwälte bei dem Obersten Landesgericht und den Oberlandesgerichten haben den Rang von Senatspräsidenten, die dem Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München beigegebenen Staatsanwälte, den Rang von Oberlandesgerichtsräten. Die den übrigen Oberstaatsanwälten beigegebenen Staatsanwälte und die Ersten Staatsanwälte haben den Rang *„nach den Oberlandesgerichtsräten und Landgerichtsdirektoren und vor den Landgerichtsräthen“*.

Die II-ten Staatsanwälte bei den Landgerichten haben den Rang *„nach den Landgerichtsräthen und Ober-Amtsrichter und vor den Amtsrichtern“*.

Die III-ten Staatsanwälte ²⁾ bei den Landgerichten genießen den Rang der Amtsrichter (§ 14 der Kgl. allerhöchsten VO v. 04.09.1879).

Bei den Amtsgerichten waren die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders aufgestellten Amtsanwälten oder von anderen Beamten oder sonst geeigneten Personen zu versehen. Die unmittelbaren Städte waren verpflichtet, gegen Entschädigung Gemeindebeamte zur Besorgung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft aufzustellen.

Die Staatsanwaltschaft wurde 1877 in erster Linie als Strafverfolgungsbehörde konzipiert; sie erhielt aber auch Mitwirkungsrechte in bürgerlichen Angelegenheiten (z.B. Ehe-, Entmündigungs- und Verschollenheitssachen). Gegenüber den bisherigen Regelungen erfolgte nunmehr eine strenge Trennung von Staatsanwaltschaft und Richteramt (§§ 151, 152 GVG), die eine Dienstaufsicht des Staatsanwalts über den Richter ausschloss. Die Aufsicht über die Notare ist ihr zunächst noch verblieben.

Außerdem führte die Staatsanwaltschaft die Aufsicht über das Gefängniswesen (Kgl. VO v. 25.09.1879).

Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sowie die Gemeindebeamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Das Ergebnis der Reichsjustizgesetze von 1877 war, dass die Länder des Deutschen Reiches ein einheitliches Strafverfahren erhalten hatten. Es galt von nun an der formelle Anklageprozess, der durch das staatsanwaltschaftlich-polizeiliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Staatsanwaltschaft selbst ist als einheitlich hierarchisch geordnete Behörde festgelegt

worden, wobei die nähere Einrichtung der Behörde der Landesgesetzgebung überlassen wurde.

Trotz mancher Änderungen im Detail haben die Grundzüge der Reichsjustizgesetze für die Staatsanwaltschaften ihre Geltung bis heute nicht verloren.

2) Der damalige berufliche Werdegang war allgemein so, dass geprüfte Rechtspraktikanten zuerst als Sekretäre in provisorischer Eigenschaft beim Amtsgericht oder Landgericht eingestellt wurden und dann über den III. Staatsanwalt, Amtsrichter, II. Staatsanwalt, Landgerichtsrat, I. Staatsanwalt zu Landgerichtsdirektoren oder Oberlandesgerichtsräten aufstiegen.

Die Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Memmingen

(aufbauend auf den Nachforschungen von Alfred Blassy)

Josef Goßner

functionirender Staatsanwalt

ab 13.12.1848

vormals Rath am Kreis- und Stadtgericht Memmingen

*

Friedrich Zinn

(geb. 10.08.1818)

I. Staatsanwalt

1860

*

Heinrich Crämer

(geb. 31.08.1833)

I. Staatsanwalt beim Bezirksgericht

05.11.1874 – 22.08.1879

I. Staatsanwalt beim Landgericht

23.08.1879 – 02.06.1881

vormals

II. Staatsanwalt beim Bezirksgericht Ansbach und

Rath beim Bezirksgericht Schweinfurt

nachmals

Staatsanwalt und Rath beim Oberlandesgericht

München

Ruhestand: 11.08.1893

Eduard Brandt

(geb. 15.10.1829)

I. Staatsanwalt

09.06.1881 - 1890

nachmals ab 1890 Landgerichtsdirektor in Kempten

*

Johann Hetzel

(geb. 06.12.1838)

I. Staatsanwalt

20.03.1890 - 1895

vormals Landgerichtsrat in Fürth,
nachmals ab 1896 Landgerichtsdirektor in Traunstein

*

Otto Henle

(geb. 16.09.1848)

I. Staatsanwalt

01.01.1896 – 1897

vormals Landgerichtsrat in Schweinfurt

*

Johann Friedl

(23.11.1846 – 09.02.1899)

I. Staatsanwalt

14.02.1897 – 1899

*

Dr. Guido Prestele

(geb. 16.01.1856)

I. Staatsanwalt

24.02.1899 - 1904

vormals Amtsrichter in Ebersberg, Landgerichtsrat und
Oberlandesgerichtsrat in Augsburg,
Landgerichtsdirektor in Landshut,
nachmals ab 1912 Landgerichtspräsident in Amberg

Gottlieb Ordolff

(geb. 30.09.1860)

I. Staatsanwalt

30.05.1904 – 1911

*

Adam Gäbhard

(geb. 26.05.1867)

I. Staatsanwalt

01.10.1911 – 1919

*

Hans Steinert

(geb. 26.06.1869)

I. Staatsanwalt

01.01.1920 – 1925

*

Dr. Egid Eck

(geb. 29.01.1873))

I. Staatsanwalt

01.07.1925 – 1928

*

Dr. Hermann Stepp

(geb. 16.03.1879)

I. Staatsanwalt

01.01.1929 – 28.02.1930

Oberstaatsanwalt

01.03.1930 – 1932

nachmals

ab 01.06.1936 Landgerichtspräsident in Memmingen

ab 01.12.1941 Senatspräsident am OLG München

Gottfried Stumpf

(geb. 03.01.1884)

Oberstaatsanwalt

01.01.1933 – 1935

vormals

1932 Landgerichtsrat beim Landgericht München I
nachmals

1936 – 1945 Reichsgerichtsrat in Leipzig

*

Dr. Bernhard Niedermayr

(31.07.1885 – 01.09.1944)

Oberstaatsanwalt

01.05.1935 – 01.09.1944

vormals Landgerichtsrat in Passau

*

Sigmund Berr

(geb. 27.10.1901)

Oberstaatsanwalt

01.01.1945 - 26.04. 1945

Den Dienst übte er wegen seines Kriegseinsatzes
nicht aus. Die Vertretung erfolgte durch
Landgerichtsdirektor Rudolf Bächler.

vormals

1930: II. Staatsanwalt in Neuburg/D.

1932: Amtsgerichtsrat in Passau

1934: I. Staatsanwalt in Landshut

1937: Erster Staatsanwalt in Augsburg

1940: Oberstaatsanwalt in Eichstätt

nachmals

Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft
München I

Josef Reinartz

(geb. 10.05.1886)

Oberstaatsanwalt
01.09.1945 – 31.03.1947

beauftragt von der US-Militärregierung

vormals

1920/1921 Staatsanwaltschaft Köln
Amtsgerichtsrat a.D.

Ruhestand: 01.04.1947

Rudolf Bächler

(02.07.1892 - 05.01.1959)

Oberstaatsanwalt
01.07.1947 – 28.02.1951

vormals

ab 16.09.1935 Landgerichtsdirektor in Memmingen

nachmals

ab 01.03.1951 Landgerichtspräsident in Augsburg

Dr. Rudolf Pfab

(25.10.1901 – 22.03.1992)

Oberstaatsanwalt
01.04.1951 – 31.10.1959

vormals

- 1930: II. Staatsanwalt in Weiden
- 1932: Amtsgerichtsrat in Cham
- 1934: I. Staatsanwalt in Zweibrücken
- 1935: Landgerichtsrat in Memmingen
- 1949: abgeordnet zur Staatsanwaltschaft
Memmingen

nachmals

ab 01.11.1959: Landgerichtspräsident in Memmingen

Ruhestand: 01.11.1966

Horst Hans Arlart

(15.11.1907 - 09.12.1998)

Oberstaatsanwalt
01.02.1960 – 30.11.1972

vormals

- 1940: Amtsgerichtsrat in Schweidnitz
- 1947: wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der
Staatsanwaltschaft Kempten
- 1950: Staatsanwalt in Kempten
- 1953: Erster Staatsanwalt in Kempten

Ruhestand: 01.12.1972

Alfred Blassy

(14.04.1920 – 16.09.2007)

Oberstaatsanwalt
01.03.1973 - 30.06.1975

Leitender Oberstaatsanwalt
01.07.1975 – 30.04.1985

vormals

- 1957 – 1959: Gerichtsassessor bei den
Amtsgerichten Starnberg, Landsberg,
Vilshofen, Osterhofen
- 1960: Gerichtsassessor beim Landgericht
München I
- 01.12.1960: Staatsanwalt in Memmingen
- 01.01.1966: Erster Staatsanwalt bei der
Staatsanwaltschaft Memmingen
-Zweigstelle Neu-Ulm-
- 01.09.1972: Oberstaatsanwalt bei der
Staatsanwaltschaft bei dem
Oberlandesgericht München

Ruhestand: 01.05.1985

Dr. Peter Stoeckle

(01. 11.1937 – 25.01.2001)

**Leitender Oberstaatsanwalt
01.11.1985 - 31.12.2000**

vormals

- 01.07.1965 – 28.02.1967 Gerichtsassessor beim
Landgericht Kempten
- 01.03.1967 – 15.12.1968 Staatsanwalt in Kempten
- 16.12.1968 - 31.03.1971 Amtsgerichtsrat in Kempten
- 01.04.1971 - 31.10.1971 Landgerichtsrat in Kempten
- 01.11.1971 - 15.10.1975 Erster Staatsanwalt bei der
Staatsanwaltschaft
München I
- 16.10.1975 - 29.02.1982 Oberstaatsanwalt bei der
Staatsanwaltschaft bei dem
Oberlandesgericht München
- 01.03.1982 - 31.10.1985 Weiterer aufsichtsführender
Richter beim Amtsgericht
München

Ruhestand: 01.01.2001

Alfred Stoffel

(geb. 17.02.1942)

**Leitender Oberstaatsanwalt
01.04.2001 – 28.02.2007**

vormals

01.03.1971 - 30.11.1972	Richter Landgericht Kempten
01.12.1972 – 31.05.1974	Staatsanwalt in Kempten
01.06.1974 - 31.03.1985	Richter am Amtsgericht Kempten
01.04.1985 - 31.07.1987	Richter am Landgericht Kempten
01.08.1987 - 31.03.1991	Staatsanwalt als Gruppenleiter in Kempten
01.04.1991 - 31.07.1998	Vorsitzender Richter am Landgericht Memmingen
01.08.1998 - 31.03.2001	Oberstaatsanwalt in Memmingen

Ruhestand: 01.03.2007

Dr. Johann Kreuzpointner

(geb. 03.06.1953)

Leitender Oberstaatsanwalt

01.06.2007 - 30.09.2013

vormals

01.11.1981 – 31.12.1983	Richter, Landgericht Memmingen
01.01.1984 - 31.07.1986	Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
01.08.1986 – 31.12.1986	Staatsanwalt in Kempten
01.01.1987 – 30.06.1989	Staatsanwalt in Memmingen
01.07.1989 - 28.02.1994	Richter am Landgericht Memmingen
01.03.1994 – 31.01.1998	Staatsanwalt als Gruppenleiter in Memmingen
01.02.1998 - 30.06.2000	Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts in Kaufbeuren
01.07.2000 – 30.06.2001	Vorsitzender Richter am Landgericht Memmingen
01.07.2001 – 31.05.2007	Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts in Memmingen

nachmals

ab 01.10.2013	Landgerichtspräsident in Kempten
---------------	-------------------------------------

Die Gebäude der Staatsanwaltschaft

in Memmingen



in Neu-Ulm

